

3. Verkauf von Anbau- und Sammeldrogen

- 3.1 Anbaudrogen sind, auch wenn die vertraglich vereinbarte Liefermenge erfüllt ist, nur an den für den Anbauer örtlich zuständigen Aufkaufbetrieb zu verkaufen.
- 3.2 Sammeldrogen sind an die zugelassenen Aufkaufbetriebe für Arznei- und Gewürzpflanzen zu verkaufen; ein anderweitiger Verkauf ist nicht gestattet.

VIII.

Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hopfen

1. Bewertung und Abnahme

- 1.1 Der Aufkaufbetrieb hat innerhalb von 6 Tagen nach Mitteilung' über die Beendigung der Trocknung bei dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb Bewertungsmuster zu ziehen. Die Muster sind zu verplomben, ein Muster verbleibt bei dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb, die anderen Muster sind der Bewertungskommission unverzüglich zur Feststellung der Güteklasse zuzuleiten.
- 1.2 Die Bewertungskommission hat die Muster innerhalb von 12 Tagen nach Ziehung entsprechend dem Standard für Hopfen zu bewerten.
- 1.3 Der Aufkaufbetrieb hat unverzüglich nach Feststellung der Güteklassen durch die Bewertungskommission den Hopfen von dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb abzunehmen und abzurechnen.

2. Zusammensetzung der Bewertungskommission

- 2.1 Die Bewertungskommission setzt sich aus je einem Vertreter
des Aufkaufbetriebes als Leiter der Kommission,
der Landwirtschaftswissenschaft,
der hopfenanbauenden VEG oder LPG sowie
der hopfen verarbeitenden Industrie
zusammen.

3. Schiedsbewertungen bei Hopfen

- 3.1 Ist der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb mit der von der Bewertungskommission ermittelten Güteklasse nicht einverstanden, so kann er unter Vorlage des bei ihm verbliebenen verplombten Bewertungsmusters eine Schiedsbewertung beim Institut für Gärungs- und Getränkeindustrie in Berlin beantragen. Über die beantragte Schiedsbewertung ist der Aufkaufbetrieb zu unterrichten. Das Ergebnis der Schiedsbewertung, die nach der gleichen Methode durchzuführen ist, nach der die Bewertungskommission die Güte-

Masse ermittelt hat, ist für beide Vertragspartner verbindlich. Die Kosten für die Schiedsbewertung trägt der unterliegende Teil.

- 3.2 Die Schiedskommission setzt sich aus je einem Vertreter

des Instituts für Gärungs- und Getränkeindustrie als Leiter der Kommission,

des Instituts für Gärungschemie und landwirtschaftliche Technologie der Humboldt-Universität,

des Instituts für Acker- und Pflanzenbau der Universität Jena,

des Konsultationspunktes für Hopfen der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

zusammen.

IX.

Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Korb- und Bandstockweiden

1. Abrechnung

- 1.1 Die Abrechnung der gelieferten grünen und geschälten Weiden ist vom Aufkaufbetrieb auf der Grundlage von „Grünweiden“ vorzunehmen. Das Umrechnungsverhältnis von geschälten zu grünen Weiden beträgt 1: 4.

X.

Sicherung der Planerfüllung bei technischen Kulturen

Der Aufkaufbetrieb hat durch seine in dem Produktionsgebiet (Einzugsgebiet) tätigen Mitarbeiter:

- die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe über den Anbau, die Pflege, die Ernte und bei Tabak, Hopfen, Arznei- und Gewürzpflanzen auch über die Trocknung durch eine organisierte Beratung anzuleiten. Bei Tabak ist die Anzucht von Tabaksetzlingen in voller Höhe des Bedarfs zu organisieren und die rechtzeitige Auslieferung der Setzlinge an die tabakanbauenden Betriebe zu veranlassen bzw. durchzuführen;
- die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Feldbestellung zu unterstützen.

Der Aufkaufbetrieb ist in seinem Einzugsgebiet für die Erfüllung der über das staatliche Aufkommen an technischen Kulturen abgeschlossenen Verträge verantwortlich.

XI.

Soweit in dieser Anlage oder in den entsprechenden Standards (TGL) nichts anderes bestimmt ist, können nach der Abnahme pflanzlicher Erzeugnisse und technischer Kulturen Mängel nicht mehr angezeigt werden. Nachträgliche Forderungen wegen Qualitätsverletzungen sind¹ in diesen Fällen ausgeschlossen.